

Verordnung der Großen Kreisstadt Radeberg über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), wird durch Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2024 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

In der Großen Kreisstadt Radeberg dürfen Verkaufsstellen in den nachfolgend aufgeführten mit der Veranstaltung im räumlichen Zusammenhang stehenden Bereichen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

02.06.2024 Radeberger Bierstadtfest

zusammenhängender Bereich:

Hauptstraße

Röderstraße

Schulstraße

Markt

Oberstraße ab Markt bis einschließlich Hausnr. 10 (Lidl)

Pulsnitzer Straße Hausnr. 22, 33 und 41 (Sportshop, Edeka, Multi Möbel)

15.12.2024 Weihnachtsmarkt

zusammenhängender Bereich:

Hauptstraße

Röderstraße

Schulstraße

Markt

Oberstraße ab Markt bis einschließlich Hausnr. 10 (Lidl)

Pulsnitzer Straße Hausnr. 22, 33 und 41 (Sportshop, Edeka, Multi Möbel)

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Radeberg, den 29.02.2024

Frank Höhme
Oberbürgermeister